

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.04.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/13/0011

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2022/07/0187 E 6. Juli 2023 RS 5

Stammrechtssatz

Nach Aufhebung eines Erkenntnisses eines VwG durch den VwGH ist es den Parteien im fortgesetzten Verfahren vor dem VwG nicht verwehrt, zum Sachverhalt neues Vorbringen zu erstatten, weitere Stellungnahmen abzugeben und auch neue Beweisanträge zu stellen (vgl. VwGH 19.5.1976, 0458/75, oder 27.6.2013, 2012/07/0276, und 2.7.2021, Ra 2019/13/0088).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025130011.L02